



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERT
A 1983
UB Cottbus

1984	Berlin, den 31. Januar 1984	Teil II Nr. 1
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25.11.83	Bekanntmachung zur Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980	1
15.12. 83	Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.....	16

**Bekanntmachung
zur Konvention
über Verbote oder Beschränkungen
der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßig verletzen oder unterschiedslos
wirken können, vom 10. Oktober 1980**

vom 25. November 1983

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980.

Die Konvention war am 10. April 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 20. Juli 1982 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde dem Depositar in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 der Konvention notifiziert, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Zustimmung erklärt, durch die der Konvention beigefügten Protokolle gebunden zu sein, und zwar:

- das Protokoll über nicht erkennbare Splitter (Protokoll I);
- das Protokoll über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung von Minen, heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II);
- das Protokoll über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung von Brandwaffen (Protokoll III).

Die Konvention sowie die ihr beigefügten drei Protokolle treten gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Konvention am 2. Dezember 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Die Konvention sowie die drei Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. November 1983

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung)

**Konvention
über Verbote oder Beschränkungen
der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßig verletzen
oder unterschiedslos wirken können**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten,

unter Hinweis darauf, daß jeder Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Pflicht hat, sich in seinen internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten,

ferner unter Hinweis auf den allgemeinen Grundsatz, die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu schützen,

ausgehend von dem Prinzip des Völkerrechts, wonach die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Seiten kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, und von dem Prinzip, wonach in bewaffneten Konflikten der Einsatz von Waffen, Geschossen und Material sowie Methoden der Kriegführung, die übermäßige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen, verboten ist,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß es verboten ist, Methoden oder Mittel der Kriegführung anzuwenden, die darauf gerichtet sind oder von denen zu erwarten ist, daß sie ausgedehnten, langanhaltenden und ernsten Schaden für die natürliche Umwelt verursachen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, daß in Fällen, die nicht durch diese Konvention und ihre beigefügten Protokolle oder durch andere internationale Abkommen erfaßt sind, die Zivilbevölkerung und die Kombattanten jederzeit unter dem Schutz und der bindenden Kraft der von den bestehenden Gebräuchen, von den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens abgeleiteten Prinzipien des Völkerrechts stehen,

in dem Wunsch, zur internationalen Entspannung, zur Beendigung des Wettrüstens und zur Schaffung von Vertrauen zwischen den Staaten und damit zur Erfüllung des Strebens aller Völker nach einem Leben in Frieden beizutragen,

in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, die zu Fortschritten in Richtung auf